FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG der Gemeinde Jatznick

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie des § 14 des Bestattungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitig geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Jatznick vom 15.11.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe Belling, Groß Spiegelberg, Jatznick, Sandförde und Waldeshöhe, des Weiteren der Bestattungseinrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Festsetzung der Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

(2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4
Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen. Die Gebühren für die Urnenstelle in anonymen Grabfeldern, die Erdstelle in anonymen Grabfeldern sowie Reihengrabstätten und Baumgrabstätten beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer.

(2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden ohne bestimmte Benutzungszeit der Trauerhallen und nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.

(3) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen. Diese richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pasewalk.

§ 5
Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Wird nach Ablauf der gesetzlichen Mindestliegezeit vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen

besteht nicht.

§ 6
Belegungsgebühren

Für alle Grabstätten mit Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre

• Erdwahlgrabstätte (einstellig)	600,00 EUR
• Urnenwahlgrabstätte	450,00 EUR
• Reihengrabstätte (Sarg-Rasengrabfeld)	670,00 EUR
• Reihengrabstätte (Urnen-Rasengrabfeld)	570,00 EUR
• Baumreihengrabstätte (Einzelurnenstelle)	620,00 EUR
• Baumwahlgrabstätte (Doppelurnenstelle)	1.240,00 EUR
• anonyme Grabstätte (Urnen-Rasengrabfeld)	480,00 EUR
• anonyme Grabstätte (Sarg-Rasengrabfeld)	570,00 EUR
• Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 10 Jahre	
- Erdwahlgrabstätte (einstellig)	300,00 EUR
- Urnenwahlgrabstätte	225,00 EUR
- Baumwahlgrabstätte (Doppelurnenstelle)	620,00 EUR
• Verlängerung zur Gewährleistung der Mindestliegezeit	
- Erdwahlgrabstätte (einstellig)	30,00 EUR /Jahr
- Urnenwahlgrabstätte	22,50 EUR /Jahr
- Baumwahlgrabstätte (Doppelurnenstelle)	62,00 EUR /Jahr

§ 7
Gebühren für Umbettungen

Gebühren für Umbettungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen der damit Beauftragten.

§ 8
Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

• Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier	125,00 EUR

§ 9
Einebnung von Grabstätten

Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.
Für Grabstätten nach altem Nutzungsrecht (Nutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten der Satzung vom 16.03.2016 erworben wurden) werden dafür folgende Gebühren erhoben:

• Erdwahlgrabstätte (einstellig) nach altem Nutzungsrecht	175,00 EUR
• Erdwahlgrabstätte (mehrstellig) nach altem Nutzungsrecht	275,00 EUR
• Urnenwahlgrabstätte nach altem Nutzungsrecht	90,00 EUR

§ 10
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für alle Geschlechter

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Folgende Satzung wird damit außer Kraft gesetzt:
die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Jatznick vom 16.03.2016.

Jatznick, den 16.11.2022

Peter Fischer
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Jatznick, Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Jatznick, den 16.11.2022

Peter Fischer
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet auf der Homepage www.pasewalk.de/amt-uer-tal/jatznick/ am: 22.11.2022